



Reglement

über die Beteiligung der Gemeinde Ehrendingen an den Elternbeiträgen

- **des Vereins Tagesstrukturen
Ehrendingen,**
- **des Vereins Chinderhuus Surbtal,**
- **der übrigen Kindertagesstätten,**
- **der Tagesfamilien sowie**
- **der Musikschule Ehrendingen**
(Elternbeitragsreglement)

vom 20. November 2017

Inkraftsetzung per 01. August 2018

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeines	3
§ 1 Grundsatz	3
§ 2 Personenbezeichnung	3
B) Anspruch, Umfang	3
§ 3 Anspruch	3
§ 4 Umfang	3
§ 5 Beitragshöhe.....	3
§ 6 Antragstellung.....	4
C) Berechnung des Beitrages.....	4
§ 7 Massgebendes Einkommen und Vermögen	4
§ 8 Berechnungsgrundlagen.....	4
§ 9 Festlegung des Anspruchs	5
§ 10 Auszahlung des Beitrages	5
§ 11 Wegzug	5
D) Schlussbestimmungen	5
§ 12 Rückerstattung.....	5
§ 13 Ausnahmen	6
§ 14 Rechtsmittel.....	6
§ 15 Inkrafttreten	6
E) Änderungstabelle	6
ANHANG 1	7
Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung.....	7
ANHANG 2.....	8
Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge in der Musikschule Ehrendingen ..	8

Die Einwohergemeindeversammlung erlässt, gestützt auf das Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Dezember 2016¹ und § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978², das nachstehende Reglement über die Beteiligung der Gemeinde Ehrendingen an den Elternbeiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung und die Musikschule.

A) Allgemeines

§ 1 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Ehrendingen unterstützt das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung und dasjenige der Musikschule Ehrendingen mit einem finanziellen Beitrag (Gemeindebeitrag).

§ 2 Personenbezeichnung

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

B) Anspruch, Umfang

§ 3 Anspruch

¹ Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Eltern resp. Elternteile (im Folgenden als Leistungsbezüger bezeichnet) mit Wohnsitz in Ehrendingen, deren Kinder in einer Kindertagesstätte (Kita) oder einer Tagesfamilie betreut werden und/oder die Musikschule Ehrendingen (im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet) besuchen.

§ 4 Umfang

¹ Der Gemeindebeitrag beschränkt sich auf Kinder bis längstens zum Abschluss der Primarschule für den Bereich der Betreuung sowie bis zum Schulaustritt für den Bereich der Musikschule und bezieht sich auf das effektiv bezogene Angebot. Massgebend ist die Abrechnung des Leistungserbringers.

§ 5 Beitragshöhe

¹ Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des massgebenden Einkommens bzw. des steuerbaren Vermögens des Leistungsbezügers. Massgebend sind die jeweiligen von der Einwohergemeindeversammlung genehmigten Bemessungsgrundlagen³. Der Gemeindebeitrag an die Kosten einer Kita oder einer Tagesfamilie in einer anderen Gemeinde darf den Beitrag, der für die Betreuung in den Kitas oder einer Tagesfamilie in Ehrendingen ausgerichtet würde, nicht übersteigen.

³ Der Beitrag für Kinder ab 3 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten richtet sich nach den Tarifen des Vereins Chinderhuus Surbtal, für Kindergartenkinder und Primarschulkinder nach denjenigen des Vereins Tagesstrukturen Ehrendingen.

¹ SAR 815.300

² SAR 171.100

³ siehe Anhänge zum Reglement

§ 6 Antragstellung

¹ Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde Ehrendingen zu beantragen.

² Das Gesuch ist bei der Abteilung Soziale Dienste Ehrendingen einzureichen.

³ Gesuchstellende haben bei der Antragstellung der Abteilung Soziale Dienste Ehrendingen schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen.

C) Berechnung des Beitrages

§ 7 Massgebendes Einkommen und Vermögen

¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen

- von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen oder
- von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder
- vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder
- vom geschiedenen Elternteil, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt.

§ 8 Berechnungsgrundlagen

¹ Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.

² Beim Berechnen des Anspruches werden zum steuerbaren Einkommen die folgenden Steuerabzüge wieder hinzugerechnet:

- Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen
- Einkaufsbeiträge an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a
- Freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an politische Parteien
- Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden

³ Die Bestimmung einer stabilen, eheähnlichen Beziehung (Konkubinat) richtet sich nach § 12 Abs. 2 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) des Kantons Aargau⁴:

Eine stabile, eheähnliche Beziehung ist anzunehmen, wenn

a) seit mindestens 2 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, oder

b) ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder da sind, oder

c) auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlicher Charakter zukommt.

⁴ Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Bei PN-Pflichtigen (Quellenbesteuerten mit Einkommen über CHF 120'000) ist die letzte definitive Steuerveranlagung massgebend.

⁴ SAR 851.211

⁵ Wenn wegen Zuzugs nach Ehrendingen keine Steuerdaten verfügbar sind, haben die Leistungsbezüger Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.

⁶ Wenn wegen Zuzugs aus dem Ausland keine Steuerdaten verfügbar sind, haben die Leistungsbezüger deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse mittels Hilfsblatt für die Ausfertigung der prov. Steuerrechnung bekannt zu geben.

⁷ Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse mittels Hilfsblatt bekannt zu geben und eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

§ 9 Festlegung des Anspruchs

¹ Die Abteilung Steuern liefert das massgebliche Einkommen und Vermögen aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung des Leistungsbezügers und teilt dieses mittels Berechnungstabelle der Abteilung Soziale Dienste mit.

² Die Höhe des Gemeindebeitrages wird dem Leistungsbezüger mittels Verfügung eröffnet.

³ Die Leitung der Vereine Tagesstrukturen Ehrendingen und Chinderhuus Surbtal sowie die Musikschule Ehrendingen wird für die Rechnungsstellung über die Höhe des Gemeindebeitrages informiert.

⁴ Beiträge werden ab dem Folgemonat ab Gesuchseingang gewährt. Rückwirkend werden keine Beiträge geleistet. Der Anspruch ist jeweils maximal bis zum Ende des angemeldeten Schuljahres (31.07.) gültig. Die Reduktion muss für jedes Jahr neu beantragt werden.

§ 10 Auszahlung des Beitrages

¹ Besteht aufgrund der Verfügung gemäss § 8 ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so wird dieser

- für die Leistungen der Kitas in der eigenen Gemeinde, resp. der Musikschule Ehrendingen von der Rechnung in Abzug gebracht,
- für die Leistungen einer Kita ausserhalb der Gemeinde oder diejenigen einer Tagesfamilie nach Vorlage der Rechnung durch den Leistungsbezüger durch die Gemeindeverwaltung Ehrendingen ausbezahlt.

§ 11 Wegzug

¹ Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Ehrendingen fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

D) Schlussbestimmungen

§ 12 Rückerstattung

¹ Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind ab deren Auszahlung mit einem Zins von 5% gestützt auf § 2 Abs. 1 SPV vollumfänglich zurückzuerstatten.

§ 13 Ausnahmen

¹ Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

§ 14 Rechtsmittel

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 15 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement über die Beiträge der Gemeinde Ehrendingen an die Betreuungskosten der Tagesstrukturen Ehrendingen vom 11. Juni 2016 aufgehoben.

³ Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 20. November 2017.

Ehrendingen, 20. November 2017

GEMEINDERAT EHRENDINGEN

Vizeammann

Gemeindeschreiber

Urs Burkhard

Simon Knecht

E) Änderungstabelle

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
24.10.2011	01.01.2012	Erlass	Erstfassung
11.06.2016	14.08.2017	Erlass	Teilrevision
20.11.2017	01.08.2018	Erlass	Gesamtrevision

ANHANG 1

Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung

Der Beitrag der Gemeinde beträgt:

Bei einem massgebenden steuerbaren Einkommen

von Franken	bis Franken	Gemeindebeitrag
	39'999.00	67 %
40'000.00	49'999.00	55 %
50'000.00	59'999.00	41 %
60'000.00	69'999.00	29 %
70'000.00	79'999.00	17 %
80'000.00		0 %

Vermögenskomponente

Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 350'000.00 besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.

ANHANG 2

Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge in der Musikschule Ehrendingen

Der Beitrag der Gemeinde beträgt:

Bei einem massgebenden steuerbaren Einkommen

von Franken	bis Franken	Gemeindebeitrag
	29'999.00	50 %
30'000.00	49'999.00	33 %
50'000.00		0 %

Vermögenskomponente

Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 350'000.00 besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.